presserat

PR-Aktion

Ein Schlagersänger verkauft seine Freundin an einen Millionär

Eine Boulevardzeitung berichtet, dass ein bekannter Schlagersänger, der sich zur Zeit in Geldnöten befinde, seine Freundin für ein Jahr einem Millionär überlasse, der dafür 500.000 DM zahle. Die Freundin selbst äußert in dem Bericht ihr Einverständnis. Vielleicht könne sich ihr Lebensgefährte dann eine neue Leber leisten. Aus Liebe zu ihm würde sie einfach alles tun. Alle Beteiligten sind abgebildet. Ein weiterer Beitrag berichtet über die Vertragsunterzeichnung, die im Foto gezeigt wird. Auch der Vertrag wird im Faksimile veröffentlicht. Ein Leser der Zeitung findet die Wortwahl der Beiträge entwürdigend. Vermutlich sei diese Zeitung die erste in Deutschland, die einen Zuhältervertrag wortwörtlich veröffentliche. Die Chefredaktion der Zeitung betont, dass alle drei Beteiligten in die Berichterstattung eingewilligt hätten. Sie hätten dafür sogar eigens einen kleinen Pressetermin arrangiert. Die Frau habe im übrigen selber Wert darauf gelegt, als „Dummchen“ zu erscheinen. Man könne geteilter Auffassung darüber sein, ob die von dem Sänger initiierte PR-Aktion besonders geschmackvoll sei. Es entspreche aber der Chronistenpflicht einer Tageszeitung, auch über die Absurditäten des Lebens zu berichten. (2001)

In Ziffer 1 des Pressekodex heißt es, die Wahrung der Menschenwürde sei eines der obersten Gebote der Presse. Der Presserat kommt zu dem Schluss, dass im vorliegenden Fall die Menschenwürde nicht verletzt wird, die Beschwerde also als unbegründet zurückzuweisen ist. Wenn sich die Zeitung offensichtlich zum Werkzeug einer PR-Aktion machen lässt, so kann dies aus presseethischer Sicht nicht kritisiert werden. Jede Zeitung hat die Freiheit, selbst zu entscheiden, über welche Themen sie berichtet. Da die Betroffenen, selbst die Frau, der Berichterstattung zugestimmt haben, kann auch keine Verletzung ihrer Menschenwürde festgestellt werden. (B 99/01)

Aktenzeichen:B 99/01
Veröffentlicht am: 01.01.2001
Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);
Entscheidung: unbegründet